

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-24010
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Einleitung und Organisation eines Beteiligungsprozesses zur
Gestaltung eines Ortes für Kinderrechte im Zentrum
Braunschweigs**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.07.2024

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

15.08.2024
10.09.2024
17.09.2024

Status

Ö
N
Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, eine geeignete Fläche in der Braunschweiger Innenstadt zu suchen, auf der nicht nur Spielmöglichkeiten für verschiedene Altersgruppen zur Verfügung gestellt werden, sondern auch ein „Ort für Kinderrechte“ entstehen kann.

Es sollen Partner*innen wie Kindertagesstätten, Grundschulen oder Jugendzentren gefunden werden, die – in einem mehrteiligen Beteiligungsprozess im Kalenderjahr 2025 – in ihren Einrichtungen mit den Kindern Ideen entwickeln, um diesen Platz inhaltlich zu gestalten und in der Folge mit Sonderaktionen zu einem echten „Ort der Kinderrechte“ zu machen. In diesen Prozess sollen auch der Jugendhilfeausschuss, der Bezirksrat 130 Mitte und das Jugendparlament einbezogen werden.

Für die Sonderaktionen sollte ein Budget zur Verfügung gestellt werden, zu dessen Höhe die Verwaltung um einen Vorschlag gebeten wird.

Sachverhalt:

Umfassender, aktiver Kinderschutz, die Berücksichtigung von Kinderrechten, die Förderung und Unterstützung von Kindern und deren Partizipation in der Stadtgesellschaft sind seit jeher Kernaufgabe und Leitgedanke der Kinder- und Jugendhilfe in Braunschweig. Ein „Ort für Kinderrechte“ kann dazu beitragen, diese Themen in der Stadtgesellschaft weiter zu verankern, zu verstetigen und auf deren Bedeutung hinzuweisen.

In welcher Form so ein Ort entstehen kann, soll mit den Kindern selbst, an den Orten, an denen sie sich außerhalb des Elternhauses aufhalten, entwickelt werden. Dazu sollen jedes Jahr Partner*innen wie Kindertagesstätten, Grundschulen oder Jugendzentren gefunden werden, die sich mit dem Thema „Kinderrechte“ auseinandersetzen und mit den Kindern ihrer Einrichtung eigene Ideen entwickeln, wie sie den Platz nutzen wollen, um die Rechte, Wünsche und Ideen von Kindern im Stadtbild sichtbar zu machen. So wird eine breite Beteiligung von Kindern aus verschiedenen Stadtteilen und aus verschiedenen Bevölkerungsgruppen sichergestellt. Übergeordnetes Ziel ist es, Kindern früh Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten, bei denen sie Selbstwirksamkeit erleben und ihnen so demokratische Prozesse näherzubringen.

In ihrer Stellungnahme 22-18329-01 vom 19.04.2022 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass es in der Vergangenheit bereits innerstädtische Gespräche zwischen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem Fachbereich Stadtgrün und Sport bezüglich der Errichtung eines Ortes für Kinderrechte gegeben hat, diese Thematik aber

aufgrund der begrenzten Arbeitsressourcen durch die Corona-Pandemie und die Ukraine-Hilfe zurückgestellt werden musste.

Viele deutsche Städte haben bereits einen Ort bzw. meist einen Platz der Kinderrechte. Jüngst im letzten Jahr haben beispielsweise Dresden (https://ratsinfo.dresden.de/si0056.asp?_ksinr=12474, siehe Ö 26.8) und Remscheid (https://sessionnet.krz.de/remscheid/bi/si0057.asp?_ksinr=4873, siehe Ö 14.1) beschlossen, einen Platz der Kinderrechte zu errichten.

Anlagen:
keine

Betreff:

Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung für Kindertagespflegepersonen
Projekt "Kindertagespflege 2.0 - Förderung von Bildung und Digitalisierung in Kindertagespflege"

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

08.05.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

23.05.2024

Status

Ö

Beschluss:

Zur Förderung von Bildung und Digitalisierung in der Kindertagespflege erhalten die Kindertagespflegepersonen (KTPP) eine einmalige pauschale Sachkostenförderung für das Kita-Jahr 2024/2025 in Höhe von 2.400,00 Euro pro KTPP mit Erlaubnis zur Kindertagespflege und mindestens einem betreuten Braunschweiger Kind zum Stichtag 01.03.2024. Weiterhin erhält das Zentrale Familien-Service-Büro Braunschweig (Das FamS) eine einmalige Erhöhung der Zuwendungen für 2024 in Höhe von 35.300,00 Euro.

Sachverhalt:

Der Rat hat am 19.09.2023 einem Antrag der SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 Die Grünen (DS 23-21516-01) zugestimmt, eine Anpassung der leistungsgerechten Bezahlung der Kindertagespflege (KTP) zum 01.08.2024 vorzunehmen.

Dieser Antrag kann in Hinblick auf die sich abzeichnende finanzielle Haushaltssituation der folgenden Jahre nicht in dem beantragten Umfang berücksichtigt werden.

Zudem wurde im Rat am 20.02.2024 (DS 24-23046) unter Nr. 11 beschlossen, überplanmäßig Mittel unter Inanspruchnahme der Deckungsreserve bis zu einer Obergrenze von 500.000,00 Euro zur nachhaltigen Stärkung der KTP in Braunschweig bereitzustellen.

Der Antrag von SPD-Fraktion/Fraktion Bündnis 90 Die Grünen zielte darauf ab, die lfd. Entgelte für KTPP zu erhöhen. Die nun gewährte Förderung ist lediglich einmalig und kann daher nicht wie eine laufende Förderung ausgestaltet sein. Zudem erarbeitet die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter in Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) derzeit fachliche Empfehlungen für die Kindertagespflege deren rechtliche Prüfung voraussichtlich im Herbst 2024 abgeschlossen wird. Um die Empfehlungen und Ergebnis der Prüfung bei der Ausgestaltung der laufenden Leistung zur berücksichtigen wird daher von einer aktuellen Anpassung der laufenden Leistungen abgeraten.

Die Projektförderung berücksichtigt aber grundsätzlich die im Beschluss genannten Punkte:

	Forderung lt. Beschluss 23-21516-01	
1.	Die Entgeltstruktur für KTP soll grundsätzlich erhalten bleiben.	Wird umgesetzt.
2.	Von einer Rückforderung lfd. Geldleistungen für Ausfallzeiten von bis zu 30 Tage/Jahr soll abgesehen werden.	Per Verfügung geregelt.
3.	Die Sachkostenpauschale wird erhöht.	Da die Fördermittel nur einmalig zur Verfügung stehen und nicht beabsichtigt ist, in der Folge die Ansätze lfd. zu erhöhen, wird stattdessen ein einmaliger Sachkostenzuschuss gewährt.
4	Der Betrag für die Betreuungsstunde soll so erhöht werden, dass zusätzliche Stunden für Elternarbeit, Qualifizierung, hauswirtschaftliche Tätigkeit und Verwaltung angemessen berücksichtigt werden.	Personalkosten als lfd. Leistungen können nicht im Zuge einer einmaligen Förderung berücksichtigt werden aber die einmalige Förderung kann für Teilnahmeentgelte im Rahmen einer Qualifizierung eingesetzt werden.
5.	Den KTPP wird zusätzlich ein Zuschuss zu den Miet- und Betriebskosten gewährt.	Hierbei handelt es sich um lfd. Leistungen, die nicht im Zuge einer einmaligen Förderung berücksichtigt werden können.
6.	Die Verwaltung soll einen Vorschlag für die Dynamisierung der lfd. Geldleistungen machen.	Der o.g. einmalige Zuschuss kann nicht dynamisiert werden.

Da die Finanzmittel einmalig zur Verfügung stehen, wird eine einmalige Sachkostenförderung als pauschale Projektförderung gewährt. Die Verwendung ist zweckgebunden und vorrangig für die Anschaffung von IT-Ausstattung zur Aufnahme und Einführung des Kita-Planers für die Angebote der Kindertagespflege vorgesehen. Darüber hinaus kann der Zuschuss zur qualitativen Verbesserung für Innen- und Außenspielgeräte, Ausstattung zur Steigerung der Mobilität wie z. B. für Lastenfahräder, Krippen- oder Bollerwagen oder Teilnahmeentgelte für Fortbildungen genutzt werden.

Ausgenommen von der Förderung sind ausdrücklich Ausgaben für z. B. Personalkosten, den Verbrauch von Energie und Wasser, Renovierungen, Haushaltsgeräte, Eintrittsgelder und Fahrtkosten. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich.

Mit der vorgeschlagenen Projektförderung für alle KTPP werden die technischen Voraussetzungen zur Einführung des Kita-Planers in der Kindertagespflege geschaffen. Um darüber hinaus der Vielfalt an Betreuungsformen und daraus resultierender unterschiedlicher Bedarfslagen in der Kindertagespflege gerecht zu werden, besteht hohe Flexibilität zum weiteren Einsatz der Fördermittel.

Die Zuwendungen für Das FamS wurden in der Haushaltsplanung 2024 zwar mit 2,19 % dynamisiert, dennoch reichen die Fördermittel mit 486.600,00 Euro in 2024 nicht aus. Der aktuelle Antrag auf Förderung des FamS weist ein Defizit von rd. 35.300,00 Euro aus.

Die höheren Ausgaben resultieren überwiegend aus den Personalkosten. Die Tarifsteigerungen für 2024 sind höher als der aktuelle Dynamisierungssatz von 2,19%. Außerdem übersteigen die Ausgaben für Miete und den Datenschutz die Dynamisierung. Diese Überschreitungen sind plausibel und sollen daher ebenfalls im Zuge der einmaligen Zuschussgewährung berücksichtigt werden.

Weiterhin wird mit dieser Projektförderung die Entwicklung Braunschweigs als kinder- und familienfreundliche Stadt fortgesetzt. Die Förderung verfolgt die Ziele des ISEK (DS 18-08544-01) im Bereich des „Arbeitsfeld 5 Bildung, Ausbildung und Familie“ zur frühkindlichen Bildung sowie den Ausbau der Digitalisierung im Rahmen der Smart City.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sachkostenförderung wird bis zu einer Obergrenze von 500.000,00 Euro insgesamt gewährt. Entsprechende Mittel stehen mit RB 24-23046 im Haushalt 2024 zur Verfügung. Nach Abzug eines einmaligen Zuschusses für Das FamS für 2024 in Höhe von 35.300,00 Euro, ergibt sich unter Berücksichtigung von 194 aktiven KTPP mit Erlaubnis zur Kindertagespflege, die zum Stichtag 01.03.2024 mindestens ein Braunschweiger Kind betreut haben, ein Betrag von 2.400,00 Euro Zuschuss pro KTPP.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Neufestsetzung der Entgelte für den Kinder- und Jugendzeltplatz
Lenste (Grömitz/ Ostsee)**

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

07.08.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	15.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

Der Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste (Grömitz/Ostsee) steht Kinder- und Jugendgruppen, Schulen und anderen Institutionen für Erholungs- und Ferienfreizeiten, Klassenfahrten, Seminare usw. zur Verfügung.

Ab Beginn der Belegungszeit 2025 werden die Entgelte je Tag/Teilnehmende entsprechend der diesem Beschluss als Anlage beigefügten Aufstellung neu festgesetzt.

Sachverhalt:

Die Entgelte für die Nutzung des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste sind zuletzt durch Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 29. September 2020 zur Saison 2021 angepasst worden (DS 20-13865).

Um die angestrebte Kostendeckung von 70 % dauerhaft erreichen zu können, sind Entgeltanhebungen in regelmäßigen Abständen erforderlich.

Die vorgeschlagene Entgelterhöhung berücksichtigt u. a. die Preissteigerungen bei den Personal- und Sachkosten, insbesondere im Bereich der Lebensmittel.

Neben der reinen Entgeltanpassung wurde die Altersdifferenzierung zur Stärkung der Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen bis 21 Jahre angepasst (vorher bis 27 Jahre).

Auf die zusätzliche Differenzierung 0- bis 6-jähriger Kinder wird zukünftig verzichtet. Kinder unter drei Jahren übernachten stattdessen in Begleitung mindestens eines Elternteils kostenfrei. Ein spezielles Verpflegungsangebot für diese jungen Kinder besteht nicht.

Gestrichen wurde ein 10 %-Nachlass für Belegungen mit mehr als 13 Nächten sowie die Freiplätze bei Klassenfahrten, deren Preis nach wie vor attraktiv ist.

Redaktionelle Änderungen und Verdeutlichungen gibt es zur Abrechnung des Kurbeitrags sowie zur Unterbringung von Lehrkräften bei Klassenfahrten.

Darüber hinaus wurden Änderungs-/Widerrufsregelungen in die Anlage aufgenommen. Diese waren bisher lediglich im Buchungsvertrag aufgeführt.

Ziel der weniger differenzierten Preisgestaltung ist eine Vereinfachung und bessere Nachvollziehbarkeit der Abrechnung.

Aufgrund der Entgeltanpassung werden im Rahmen der Haushaltsplanungen 2025/2026 Mehrerträge in Höhe von 10.000 € eingeplant.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Neufestsetzung des Entgeltes ab 2025

Neufestsetzung des Entgelts für den Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste ab 2025

Für Übernachtungen auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste werden ab dem 1.1.2025 folgende Entgelte festgesetzt.

Soweit nicht anders beschrieben, gilt der Preis pro Person und Übernachtung.

	ab 2025 ganzjährig	bisher
1 Unterbringung in Zelten 1.1 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 3 bis einschließlich 21 Jahren* a) <u>aus</u> dem Gebiet der Stadt <u>Braunschweig</u> 22,00 € b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u> 27,00 € 1.2 für Erwachsene ab 22 Jahre a) <u>aus</u> dem Gebiet der Stadt <u>Braunschweig</u> 25,00 € b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u> 30,00 € * Kinder unter 3 Jahre in Begleitung eines Elternteils übernachten kostenlos (ohne spezielle Verpflegung)		19,00 € 24,00 € 21,00 € 26,00 €
2 Unterbringung im Gebäudetrakt/Hütte 2.1 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 3 bis einschließlich 21 Jahren* a) <u>aus</u> dem Gebiet der Stadt <u>Braunschweig</u> 25,00 € b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u> 32,00 € 2.2 für Erwachsene ab 22 Jahre a) <u>aus</u> dem Gebiet der Stadt <u>Braunschweig</u> 28,00 € b) <u>außerhalb</u> des Gebietes der Stadt <u>Braunschweig</u> 35,00 € 2.3 Einzelzimmerzuschlag 50 % Aufschlag 2.4 Endreinigung pro Zimmer/Hütte 1-6 Nächte pauschal 30,00 € ab 7 Nächte frei * Kinder unter 3 Jahre in Begleitung eines Elternteils übernachten kostenlos (ohne spezielle Verpflegung)		24,00 € 29,00 € 26,00 € 31,00 € 50 % Aufschlag 25,00 € frei
3 Vergünstigungen Erwachsene Begleitpersonen (Gruppenleitende, Betreuende usw.) zahlen ab einem Betreuungsschlüssel von 5:1 (5 Kinder, 1 Betreuer/in) Entgelte entsprechend den Ziffern 1.1 bzw. 2.1.		
4 Kurbeitrag Der jeweils gültige Kurbeitrag für Personen ab 18 Jahren wird im Rahmen der Rechnungsstellung eingezogen und an die Gemeinde Grömitz abgeführt.		

	ab 2025 ganzjährig	bisher
5 Bettwäscheverleih Für das Ausleihen von Bettwäsche für die Unterbringung in festen Gebäuden jeweils einmalig pro Aufenthalt a) für komplette Bettwäsche b) für jedes Wäscheeinzelteil	 10,00 € 4,00 €	 7,00 € 3,00 €
6 Klassenfahrten Zur Verbesserung der Auslastung werden ganzjährig folgende Sonderkonditionen für Klassenfahrten (Mo-Fr) ohne Bustransfer angeboten: a) aus dem Gebiet der Stadt Braunschweig b) außerhalb des Gebiets der Stadt Braunschweig	 80 €/Person 100 €/Person	 65 €/Person 85 €/Person
Soweit für Lehrkräfte ein Zimmer/ eine Hütte gewünscht wird, gilt für diese der Preis nach Ziffer 2.		
7 Änderungen und Widerruf nach Vertragsabschluss Verträge können bis zu drei Monate vor der Anreise schriftlich beim Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste der Stadt Braunschweig, z. H. André Ehlers, Mittelweg 121, 23743 Grömitz geändert oder widerrufen werden, ohne dass Ausfallgeld erhoben wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Änderungs- bzw. Widerrufs Schreibens. Bei einem späteren Widerruf des Vertrages wird ein Ausfallgeld in Höhe von 50 % des Tagessatzes pro Person und Tag fällig. Von der Erhebung des Ausfallgeldes kann abgesehen werden, wenn die Plätze anderweitig vergeben werden können. Wenn bei Anreise die tatsächliche Gruppenstärke die von der im Vertrag vereinbarten Gruppenstärke um mehr als 10 % unterschreitet, ist ein Ausfallgeld in Höhe von 60 % des Tagessatzes für jede darüber hinaus fehlende Person pro Tag zu zahlen.		

Betreff:

**Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-KindGruppen;
Förderung von Zweitkräften in Kleingruppen**

Organisationseinheit:

Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

07.08.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

15.08.2024
10.09.2024
17.09.2024

Status

Ö
N
Ö

Beschluss:

1. Für bereits geförderte Kindergarten-Kleingruppen, für die aus räumlichen Gründen keine Umwandlung in eine Regelgruppe möglich ist, erfolgt auf Antrag die zusätzliche Förderung einer Zweitkraft auf Basis der in Anlage 1 angeführten Personalbedarfsbemessung.

Zusätzlich wird die Pauschale für Vertretungszeiten nach dem Ratsbeschluss vom 13. Juli 2021 (DS 21-15922) auf die Pauschale der jeweiligen Regelgruppe aufgestockt.

Die Förderung erfolgt unter Beibehaltung der Systematik des Pauschalisierten Aufwandsmodells (PAM) des Ratsbeschlusses vom 21. Dezember 2004 zur Förderung der Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe und Eltern-Kind-Gruppen. Die Förderung der Zweitkraftstunden wirkt sich nicht auf die Berechnung weiterer in Abhängigkeit der Personalkosten ermittelter Förderpauschalen aus.

2. Eine Förderung von neuen Kleingruppen wird zukünftig ausgeschlossen.
3. Die Änderung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Seit der Neufassung des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) zum 1. August 2021 müssen in Kleingruppen (**Gruppen mit 10 Kindern**) bzw. in Mischgruppen (**Gruppen, die sowohl Krippen- als auch Kindergartenkinder betreuen**), die nachmittags mit reduzierter Kinderzahl arbeiten, zwei Kräfte in der Betreuung regelmäßig tätig sein. Bis dahin war nur eine Fachkraft ausreichend.

Bei den freien Trägern und **Eltern – Kind – Gruppen** (EKG) sind von der Regelung derzeit 12 Kleingruppen und 2 Mischgruppen betroffen.

Von der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) wurde in mehreren Gesprächen darauf hingewiesen, dass die hierdurch entstehenden Mehrkosten in der bisherigen PAM-Förderung nicht abgedeckt sind. Auf Grund der Vorgaben des Landes, dass nicht zwingend eine Fachkraft, sondern nur eine weitere geeignete Person

eingesetzt werden muss, gab es jedoch Abstimmungsbedarfe zur erforderlichen Förderhöhe. Diese Klärungen sind jetzt erfolgt.

Kleingruppen bei Freien Trägern und EKG

Es hat sich herausgestellt, dass rein rechtlich zwar die Beschäftigung einer Nicht-Fachkraft **als Zweitkraft in Kleingruppen** möglich wäre, dies aber, selbst bei Zahlung nur in Mindestlohnhöhe, nur zu marginal geringeren Kosten führen würde als die Beschäftigung einer pädagogischen Assistenzkraft, da für Nicht-Fachkräfte keine Finanzhilfe vom Land geleistet wird. Hinzu kommt noch, dass der Ratsbeschluss zur Förderung als Zuwendungsvoraussetzung Vergütungszahlungen in Anlehnung an den TVöD SuE vorsieht und insoweit eine Zahlung in Mindestlohnhöhe nicht in Frage kommen dürfte. **Aus diesem Grund und aus Gründen der fachlich gebotenen höheren Qualität erfolgen die Berechnungen auf Basis einer pädagogischen Zweitkraft.**

Finanzielle Auswirkungen nach PAM je Gruppe jährlich

Abhängig von der geförderten Betreuungszeit würden sich folgende jährliche Förderbeträge ergeben (hier auf der Basis des Jahres 2024 bei einem Trägereigenanteil von 5%), die jeweils entsprechend der PAM Systematik jährlich zu dynamisieren sind.

	Zweitkraft Kleingruppe Ganztags	Zweitkraft Kleingruppe M2 (6 Std.)	Zweitkraft Kleingruppe M1 (5 Std.)
PAM Basis 2024			
Zweitkraft pädagogisch	69.432 €	53.285 €	44.404 €
abzüglich Landesfinanzhilfe	28.373 €	21.774 €	18.145 €
abzüglich Trägereigenanteil (hier 5%)	3.472 €	2.664 €	2.220 €
Nettoförderung	37.587 €	28.847 €	24.039 €
zzgl. Aufstockung Vertretungspauschale	2.854 €	2.510 €	2.487 €
Förderaufstockung	40.441 €	31.357 €	26.526 €

Die **Erhöhung der Förderung bei den 9 zu berücksichtigenden Kleingruppen** verursacht einen Mehraufwand in Höhe von ca. 330.000 € jährlich:

	Zweitkraft Kleingruppe Ganztags	Zweitkraft Kleingruppe M2 (6 Std.)	Zweitkraft Kleingruppe M1 (5 Std.)	
PAM Basis 2024				
Förderaufstockung	40.441 €	31.357 €	26.526 €	
Anzahl Gruppen	6,00	1,00	2,00	
Gesamtkosten	242.648 €	31.357 €	53.052 €	327.057 €

Mischgruppen/Zukünftige Ausrichtung

Die Notwendigkeit, die Förderung von Mischgruppen aufzustocken, wird grundsätzlich nicht gesehen. Für die Träger gäbe es stattdessen die Möglichkeit, diese Gruppen in eine Regelgruppe mit einer einheitlichen Betreuungszeit für alle Kinder umzuwandeln (entweder Aufstockung oder Absenkung). Vom Träger diesbezüglich angestrebte Umwandlungen wären im Rahmen der finanziellen Mittel für Angebotsanpassungen vorrangig zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt auch für Kleingruppen, für die die räumli-

chen Voraussetzungen zur Umwandlung in eine Regelgruppe gegeben sind oder mit geringem Aufwand geschaffen werden könnten.

Neue Kleingruppen werden generell nicht mehr in die Förderung aufgenommen. Gruppen, die umwandelbar wären, aber dies nicht umsetzen, erhalten weiterhin nur die bisherige Förderung. Bei rückläufigen Kinderzahlen wäre vorrangig die Einstellung von Kleingruppen zu prüfen.

Städtische Kleingruppen

In den städtischen Kindertagesstätten ist auf Grund der räumlichen Situation aktuell lediglich an den Standorten Kita Rühme und Kita Schunthersiedlung jeweils eine Kleingruppe eingerichtet. Darüber hinaus ist für die Zeit der Baumaßnahme „Ersatzbau Kita Rautheim“ zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Betreuungsplätze temporär eine Kleingruppe in der Kita Lindenbergssiedlung eingerichtet.

In Anlehnung an die Regelungen zur Förderung von Kleingruppen bei freien Trägern sind die entsprechenden Personalressourcen ebenso für die städtischen Kindertagesstätten zur Verfügung zu stellen. Die Stellenschaffungen für die pädagogischen Assistenzkräfte in den Kitas Rühme, Schunthersiedlung und Lindenbergssiedlung (befristet) werden bei der Aufstellung des Stellenplans 2025/2026 mitberücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Aufstockung der Förderung von Kleingruppen ergibt sich ein Mehraufwand von rd. 330.000 € jährlich. Die Mittel werden ab dem Haushalt 2025 zur Verfügung gestellt.

Die Personalkosten für die Stellenschaffungen in den drei städtischen Einrichtungen betragen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Mehreinnahmen aus der Landesfinanzhilfe rd. 75.000 Euro jährlich (auf Basis Durchschnittsbetrag reine Personalkosten Zweitkraft / EGR. S3 in 2023).

Dr. Rentzsch

Anlage/n:

Personalbedarfsbemessung für Zweitkräfte in Kleingruppen

Personalbedarfsbemessung für Zweitkräfte in Kleingruppen

	Kleingruppe Zweitkraft Ganztags	Kleingruppe Zweitkraft M2 (6 Std.)	Kleingruppe Zweitkraft M1 (5 Std.)
Grundbedarf	39,00 Std.	30,00 Std.	25,00 Std.
Personalmehrbedarf (Krankheit, Kur)	4,00 Std.	3,00 Std.	2,50 Std.
Summe	43,00 Std.	33,00 Std.	27,50 Std.
Weitere Vertretungsanteile über Aufstockung der Vertretungspauschale			

Betreff:

Erste Hilfe früh vermitteln: Kurse im Kindergarten

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

05.06.2024

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

15.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

Viele Deutsche fühlen sich nicht sicher in Erster Hilfe und würden sich laut Umfragen nicht trauen, im Notfall helfend einzugreifen. Bei rund einem Viertel der Menschen in Deutschland ist der letzte Kurs mehr als 20 Jahre her

(<https://www.tk.de/presse/themen/praevention/gesund-leben/erste-hilfe-kurs-2158560?tkcm=aaus>). Schon Kinder können aber sensibilisiert werden und erste Kenntnisse im Bereich Erste Hilfe sammeln; in Skandinavien etwa sind Kurse bereits im Vorschulalter üblich.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Gibt es in Kindergärten der Stadt Braunschweig bereits Angebote zum Thema Erste Hilfe?
- 2) Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen könnte das geschehen?

Anlagen:

keine

Betreff:

Teilzeit-Erzieherausbildung: Angebot und Resonanz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.07.2024

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (zur Beantwortung)

15.08.2024

Status

Ö

Sachverhalt:

In Niedersachsen ist es durch die Erzieherausbildung in Teilzeit (BEriT) unter bestimmten Voraussetzungen möglich, während des schulischen Teils der Ausbildung zum Erzieher oder zur sozialpädagogischen Assistentin bereits in einer Einrichtung zu arbeiten und so schon während der Ausbildung Geld zu verdienen. Auf der Website der Martha Fuchs-Schule heißt es: „Neben der Vollzeitausbildung zur „staatlich anerkannten Erzieherin / zum staatlich anerkannten Erzieher“ planen die Berufsbildenden Schulen V in Braunschweig ab dem Schuljahr **2020/2021** diese Ausbildung auch in Teilzeit anzubieten.“ (<https://martha-fuchs-schule.de/fachschule-sozialpaedagogik-erzieherin-in-teilzeit/>)

Wir fragen die Verwaltung:

1. Wie viele Ausbildungsplätze dieser Art gibt es aktuell in Braunschweig?
2. Wie viele Menschen pro Ausbildungsjahrgang nehmen dieses Angebot an?
3. Welche Art der Öffentlichkeitsarbeit wird genutzt, um die vergütete Ausbildung bei Berufsinteressenten und -interessentinnen bekannt zu machen?

Anlagen:

keine